



Neue Finanzordnung

Finanzordnung des Schützenvereins 1990 e. V. Hoyerswerda vom

10.11.2023

- § 1 Grundsätzliches**
- § 2 Geschäftsjahr**
- § 3 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit**
- § 4 Finanzplan**
- § 5 Buchung**
- § 6 Zahlungsverkehr**
- § 7 Bargeldgeschäfte**
- § 7 Bargeldgeschäfte**
- § 8 Verfügungsrahmen**
- § 9 Rechnungsbeleg**
- § 10 Kassenprüfer**
- § 11 Der Schatzmeister**
- § 12 Beitragsordnung**
- § 13 Mitgliedsbeiträge**
- § 14 Aufnahmegebühren**
- § 16 Mitgliederumlage**
- § 17 Spenden**
- § 19 Sportwettkämpfe im Verein**
- § 20 Einnahmen durch Verpachtung und Nutzungsgebühren**
- § 21 Schlussbestimmung/Inkrafttreten**

§ 1 Grundsätzliches

Jedes Mitglied des Schützenvereins 1990 e. V. Hoyerswerda (nachfolgend Schützenverein genannt) verpflichtet sich diese Finanzordnung anzuerkennen. Bei Neuaufnahmen in den Schützenverein ist diese Finanzordnung bekannt zu geben und auszuhändigen. Ein Antrag auf Aufnahme in den Schützenverein wird nur wirksam, wenn diese Finanzordnung anerkannt wird.

Die Finanzordnung regelt den gesamten Zahlungsverkehr des Schützenvereins.

Grundlage der Finanzordnung ist die Satzung des Schützenvereins in seiner jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Satzung, die Finanzgeschäfte zum Inhalt haben, bedürfen gleichzeitig der Anpassung der Finanzordnung an die jeweilige Satzungsänderung.

Die Finanzordnung bedarf des einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.

Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.

Die Verwendung finanzieller Mittel, die außerhalb satzungsmäßiger Zwecke liegen ist nicht statthaft. Ausnahmen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzplan

Der Finanzplan wird vom Schatzmeister dem übrigen Vorstand als Entwurf vorgestellt und beraten. Das Ergebnis wird auf der Jahresmitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung (SO) sind zulässig.

§ 5 Buchung

Für die Buchführung des Vereins ist der Schatzmeister verantwortlich.

Seine grundsätzlichen und speziellen Aufgaben sind im Funktionsplan/ Geschäftsverteilungsplan des Schützenvereins konkret benannt.

Darüber hinaus hat der Schatzmeister das Recht und die Pflicht gegen Beschlüsse über Ausgaben: für die keine Deckung vorhanden ist, die nicht im Haushalt vorgesehen sind oder durch die der genehmigte Finanzplan überschritten wird, Widerspruch zu erheben.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der Schützenverein verfügt über ein Bankkonto. Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel über dieses Konto abzuwickeln.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Genehmigung des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß § 8 der Satzung des Vereins.

§ 7 Bargeldgeschäfte

Der Schützenverein verfügt über eine Bargeldkasse, welche vom Schatzmeister geführt wird.

Bis auf den festgelegten Abrechnungsmodus der Waffenkammer, sind Nebenkassen nicht gestattet. Eine Abrechnung der Waffenkammer erfolgt mit dem jeweiligen Verantwortlichen und dem Schatzmeister.

Die Preise für Munitionsverkauf zum sofortigen Verbrauch und für das Ausleihen von Waffen werden vom Vorstand des Schützenvereins festgelegt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten gegen Quittung vom Schatzmeister für die Durchführung ihrer Tätigkeiten laut Funktions-/Geschäftsverteilungsplan des Schützenvereins die notwendigen Bargeldmittel. Genannte sind über die Verwendung gegenüber dem Schatzmeister rechenschaftspflichtig und haften für die Bargeldmittel persönlich.

Der Betrag in der Bargeldkasse darf 800,00 € nicht überschreiten.

Barbeträge über die genannte Höchstsumme müssen auf das Vereinskonto eingezahlt werden.

Ausnahmen zu besonderen Anlässen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Haftung der Bargeldkasse persönlich verantwortlich.

§ 8 Verfügungsrahmen

Verbindlichkeiten im Namen und auf Rechnung des Schützenvereins dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes bis zu einer Höhe von 500,00 € der vertretungsberechtigten Vorstand eingehen.

Verbindlichkeiten im Namen und Rechnungen des Schützenvereins bis 5.000,00 € bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Darüber hinausgehende Verbindlichkeiten bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Schützenvereins.

§ 9 Rechnungsbeleg

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtlich erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sind.

Keine Buchung ohne Beleg. Die Buchung hat fortlaufend zu erfolgen.

Bei verloren gegangenen Belegen sind durch den Schatzmeister Zweitschriften zu erstellen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden mit unterzeichnet werden müssen.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, gemäß § 15 der Satzung des Schützenvereins, haben die ordentliche Verwendung und Verwaltung der Gelder zu prüfen.

Diese Überprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.

Prüfungstermine sind mit dem Schatzmeister abzustimmen.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes des Schützenvereins.

Seine Aufgaben sind im Funktionsplan/Geschäftsverteilungsplan des Schützenvereins benannt. Er ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Vorstand, sich zu bestimmten

Aufgaben die Unterstützung eines Mitgliedes der Steuerberatenden Berufe zu suchen.

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die Satzung und vorliegender Finanzordnung, ist er verpflichtet die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung des Schützenvereins zu informieren.

Bei Ausfall des Schatzmeisters werden die Geschäfte vorübergehend oder bis zur Neuwahl eines Schatzmeisters, durch ein von Vorstand benanntes vertretungsberechtigtes Vorstandesmitglied des Schützenvereins geführt.

§ 12 Beitragsordnung

Jedes Vereinsmitglied ist nach § 6 der Satzung des Schützenvereins verpflichtet Beiträge gemäß der Finanzordnung des Schützenvereins zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Voraus zu bezahlen.

Es gibt nur noch jährliche Zahlung.

Dieser wird per SEPA – Lastschriftverfahren jährlich zum 15.02. des jeweiligen Jahres vom Konto des Vereinsmitglied abgebucht.

Wird durch ein Vereinsmitglied eine unberechtigte Rückbuchung veranlasst, werden die anfallenden Rückbuchungskosten bei der nächstfolgenden Beitragsabbuchung den Betroffenen in Rechnung gestellt.

Bei Neuaufnahmen wird das SEPA-Lastschriftverfahren vorausgesetzt. Hier wird bei Eintritt während eines Kalenderjahres der Beitrag anteilig mit 1/12 für jeden verbleibenden Monat einschließlich des Eintrittsmonats berechnet.

Sollten Beiträge trotz einer schriftlichen Mahnung, gemäß § 5 der Satzung des Schützenvereins, nicht geleistet werden, ist der Schatzmeister verpflichtet das dem Vorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen einschließlich

der Einleitung des Ausschlussverfahrens. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen für nicht geleistete Arbeitsstunden kann in jeder Jahresmitgliederversammlung neu

entschieden werden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag für älter als 21 Jahre 150,00 €

Jahresbeitrag für Jugendliche bis 21 Jahre : 90,00 €

Jahresbeitrag Azubi/ Studenten: 90,00 €

Jahresbeitrag Kinder 60,00 €

Jahresbeitrag Senioren ab 75 Jahre 50% des jeweilig gültigen Jahresbeitrages

Geminderte Beitrag 60,00 €

Mitglieder die älter als 21 Jahre sind und sich in einer nachweislich sozialen und finanziellen Notlage befinden, können gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen geminderten Beitrag beim Gesamtvorstand beantragen.

Azubi/ Studenten die älter als 21 Jahre sind, können gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises weiterhin den geminderten Betrag für die bestätigten Monate in Anspruch nehmen. Mitglieder, die dem Schützenverein mindestens 25 Jahre als Mitglied angehören, werden zu Beginn des Jahres zu Ehrenmitgliedern ernannt, in dem sie das 80. Lebensjahr vollenden und sind von allen Beiträgen befreit.

§ 14 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren betragen, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes:

- Erwachsene älter als 21 Jahre 100,00 €
- Jugendliche von 14 bis 21 Jahre : 25,00€
- Azubi/ Studenten 25,00 €
- Kinder 12,00 €
- Mitglieder mit geminderten Beitrag 50,00 €

Die Aufnahmegebühr ist bei der Abgabe der Beitrittserklärung in bar zu entrichten.

§ 15 Arbeitsstunden

Die Mitglieder des Schützenvereins sind verpflichtet ~~pro Jahr~~ Arbeitsstunden zu leisten.

Das sind:

- ab 16 Jahre 10 Stunden
- ab 18 Jahre 20 Stunden.

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten.

Als Arbeitsleistungen werden alle Arbeiten zur Pflege, Wartung, Erweiterung und Erhaltung der Gebäude, Freiflächen und technischen Anlagen des Schießstandes anerkannt.

Über Anerkennung von Leistungen, die in der Finanzordnung nicht genannt werden und dem Gemeinwohl des Schützenvereins dienen, entscheidet der Vorstand des Schützenvereins. Im Nachweisbuch für Arbeitsstunden werden die jährlich geleisteten Stunden durch ein Vorstandmitglied oder ein berufendes Mitglied durch den Vorstand des Schützenvereins geführt. Jedes Mitglied ist für die ordentliche Erfassung selbst verantwortlich.

Für nicht geleistete oder nicht nachgewiesene Arbeitsstunden ist ein Beitrag in Höhe von 10,00 € pro Stunde zu entrichten.

Dieser Beitrag wird im Monat April des Folgejahres per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht

§ 16 Mitgliederumlage

Zur Finanzierung von Investitionen können von den Vereinsmitgliedern gemäß § 10 der Satzung des Schützenvereins Einmalzahlungen eingefordert werden. Über deren Höhe entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Umlage darf jedoch maximal 50% der Summe des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 17 Spenden

Mit der Einstufung des Schützenvereins als Verein, der gemeinnützige Zwecke erfüllt, besteht die Berechtigung Spendenbelege auszustellen. Dabei sind die steuerrechtlichen Vorschriften zum Inhalt und Form einzuhalten.

Zum Ausstellen von Spendenbelegen ist nur der vertretungsberechtigte Vorstand des Schützenvereins berechtigt. Eine Abstimmung mit dem Schatzmeister hat zu erfolgen.

§ 18 Zuwendungen des Vereins

Die Inhaber von Ämtern im Schützenverein sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag die im Interesse des Schützenvereins erwachsenen Auslagen wie Telefon, Porto, Büromaterialien usw. erstattet. Erstattungen sind beim Schatzmeister zu beantragen.

Es werden keine Zahlungen für aufgewendete Zeit und kein Ausgleich bei Verdienstaussfall gewährt. Fahrten im Interesse des Schützenvereins, wie Weiterbildungsmaßnahmen, Tagungen, Seminare und Sportveranstaltungen auf Landesebene, können je gefahrener Kilometer mit 0,20 €Erstattung gestützt werden. Ein entsprechender Antrag ist durch den Gesamtvorstand des Schützenvereins zu entscheiden.

Startgelder werden für die Teilnahme an Landesmeisterschaften und delegierten Wettkämpfe erstattet. Derartige Zuwendungen müssen im Finanzplan enthalten und beschlossen sein.

§ 19 Sportwettkämpfe im Verein

Bei jeglicher Art von Sportwettkämpfen sind entsprechende Belege über Ausgaben und Einnahmen zu führen. Finanzielle Mittel zur Ausrichtung sind spätestens 10 Tage vor der Sportveranstaltung beim Schatzmeister zu beantragen und zeitnah nach dem Wettkampf beim Schatzmeister abzurechnen. Sollten die beantragten finanziellen Mittel mehr als 300,00 €betragen, ist ein entsprechender Antrag beim Vorstand zur Bestätigung einzureichen.

§ 20 Einnahmen durch Verpachtung und Nutzungsgebühren

Einnahmen auf Grundlage von bestehenden Verträgen mit anderen Schützenvereinen, zur Nutzung der Schießanlage des Schützenvereins, sind durch die jeweiligen Vereine auf das Vereinskonto des Schützenvereins 1990 e.V. Hoyerswerda zu entrichten.

Nutzungsgebühren für einzelne Gastschützen werden nach der Gebührenordnung des Schützenvereins abgerechnet.

§ 21 Schlussbestimmung / Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Schützenvereins 1990 e.V. Hoyerswerda am 10.11.2023 beschlossen worden und tritt am Folgetag in Kraft.

Damit verliert die Finanzordnung vom 14.11.1997 und die Änderung vom 15.11.2019 ihre Gültigkeit